



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl.5906/28-1-1975

XIV. Gesetzgebungsperiode

69 /AB

1976 -02- 10

zu 58 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dkfm. Gorton, Deutschmann  
und Genossen, Nr. 58/J-NR/1975 vom  
1975 12 17: "Fernsehempfang im Fremden-  
verkehrsgebiet Flattnitz in Kärnten".

Ihre Anfrage erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Auf Grund der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 397/1974, obliegt die Versorgung des Bundesgebietes mit Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Programmen hinsichtlich der Planung, der Errichtung und des Betriebes der erforderlichen technischen Einrichtungen dem Österreichischen Rundfunk. Eine verbindliche Auskunft über Fragen der Versorgungsplanung kann daher nur der ORF geben.

In die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fallen in diesem Zusammenhang nur die im Fernmeldegesetz, BGBl.Nr. 170/1949, geregelten fernmeldebehördlichen Aufgaben, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der einschlägigen Sende anlagen auf Grund von Anträgen des ORF.

Da sich Ihre Anfrage auf die Planung und Ausgestaltung des Fernsehrundfunk-Sendernetzes des ORF bezieht, bin ich für die Beantwortung der von Ihnen gestellten konkreten Frage nicht zuständig. Ich empfehle, Anfragen dieser Art unmittelbar an den Österreichischen Rundfunk zu richten.

Wien, 1976.01.13  
Der Bundesminister:

(Erich Lanz)